

**Satzung
über die Erhebung von Verwaltungskosten
für Amtshandlungen im eigenen Wirkungskreis
der Stadt Neu-Ulm**

- Kostensatzung –

Die Stadt Neu-Ulm erlässt aufgrund des Art. 20 des Kostengesetzes (KG) vom 20. Februar 1998 und Art. 23 der Gemeindeordnung für den Freistaat Bayern (GO) in der Fassung der Bekanntmachung vom 22. August 1998 folgende Satzung über die Erhebung von Verwaltungskosten im eigenen Wirkungskreis:

§ 1

Die Stadt Neu-Ulm erhebt für Tätigkeiten im eigenen Wirkungskreis, die sie in Ausübung hoheitlicher Gewalt vornimmt (Amtshandlungen), Kosten (Gebühren und Auslagen).

§ 2

Die Höhe der Gebühren bemisst sich nach dem Kostenverzeichnis (Kommunales Kostenverzeichnis, KommKVz), das Anlage zu dieser Satzung ist. Für Amtshandlungen, die nicht im Kostenverzeichnis enthalten sind, wird eine Gebühr erhoben, die nach im Kostenverzeichnis bewerteten vergleichbaren Amtshandlungen zu bemessen ist. Fehlt eine vergleichbare Amtshandlung, beträgt die Gebühr fünf bis fünfundzwanzigtausend Euro.

§ 3

Diese Satzung tritt am 13. Mai 2022 in Kraft.

Gleichzeitig tritt die Satzung über die Erhebung von Verwaltungskosten für Amtshandlungen im eigenen Wirkungskreis der Stadt Neu-Ulm - Kostensatzung – vom 07.12.2001 außer Kraft.

Neu-Ulm, 03.05.2022

gez.:
Katrín Albsteiger
Oberbürgermeisterin

Bekannt gemacht im Amtsblatt am 13.05.2022.

Kommunales Kostenverzeichnis (KommKVz)

Tarif-Gruppe	Tarif-Nr.	Gegenstand	Gebühr EURO
0		Allgemeine Verwaltung	
00		Allgemeine Amtshandlungen	
		Vorschriften der Tarifgruppe 01 – 8 des Kostenverzeichnisses gehen den Vorschriften der Tarifgruppe 00 vor.	
	000	Anordnungen für den Einzelfall	15 bis 600 €
	001	Beglaubigungen ¹:	
		Beglaubigungen von Abschriften, Fotokopien und dgl. von eigenen, dem eigenen Wirkungskreis zuzurechnenden Urkunden	
		1. wenn die zu beglaubigenden Abschriften, Fotokopien und dgl. nicht von der Gemeinde selbst hergestellt sind	0,75 € je angefangene Seite bis zu der für die Erteilung des Originals vorgesehenen Gebühr, mindestens 10 €.
		2. wenn die zu beglaubigenden Abschriften, Fotokopien und dgl. von der Gemeinde selbst hergestellt sind.	10 € im Einzelfall Werden mehrere Abschriften, Fotokopien und dgl. gleichzeitig beglaubigt, kann die Gebühr pro Beglaubigung auf die Hälfte ermäßigt werden.
	002	Bescheinigungen:	
		1. Erteilung einer Bescheinigung über steuerlich absetzbare Spenden	kostenfrei (vgl. Bek. vom 02.08.2000, AIIMBI S. 571)
		2. Erteilung einer sonstigen Bescheinigung	10 bis 75 €
	003	Einsicht in Akten und amtliche Bücher:	
		Einsicht in Akten und Bücher, soweit diese nicht in einem gebührenpflichtigen Verfahren gewährt wird.	1 € je Akte oder Buch, mindestens 10 €
		Die Gebühr erhöht sich um die Hälfte, wenn seit dem Abschluss der Akten oder Bücher mehr als 10 Jahre vergangen sind. Gebührenfrei ist die Einsicht in Rechtsvorschriften, Flächennutzungspläne und ähnliche für die Unterrichtung der Öffentlichkeit bestimmte Schriftstücke oder Pläne.	
00	004	Fristverlängerungen:	
		1. Verlängerungen einer Frist, deren Ablauf einen neuen Antrag auf Erteilung einer gebührenpflichtigen Genehmigung, Erlaubnis oder Bewilligung erforderlich machen würde.	10 – 25 % der für die Genehmigung, Erlaubnis oder Bewilligung vorgesehenen Gebühr, mindestens 10 €.
		2. Fristverlängerung in anderen Fällen	10 bis 60 €

¹ Die Beglaubigung von Ablichtungen eigener, aber dem übertragenen Wirkungskreis zuzurechnender Urkunden, von Urkunden anderer Stellen sowie von Unterschriften und Handzeichen ist, soweit die Gemeinden dafür zuständig sind (vgl. § 1 der Verordnung über die zur amtlichen Beglaubigung befugten Behörden – BayRS 2010-1-1-I – in Verbindung mit Art. 33, 34 BayVwVfG), dem übertragenen Wirkungskreis zuzurechnen.

Tarif-Gruppe	Tarif-Nr.	Gegenstand	Gebühr EURO
	005	Zweitschriften:	
		Erteilung einer Zweitschrift	10 – 50 % der für die Erstschrift vorgesehenen Gebühr, mindestens 10 €. Ist für die Erstschrift eine Gebühr von 0,50 bis 10 € vorgesehen, so ist diese Gebühr zu erheben; ist die Erteilung der Erstschrift gebührenfrei, so beträgt die Gebühr 0,50 € je angefangene Seite, mindestens 10 €.
	006	Niederschriften:	10 bis 75 € für jede angefangene Stunde
		Besondere Amtshandlungen	
02		Hauptverwaltung	
	020	Kommunalgesetze	
		1. Genehmigungen zur Führung kommunaler Wappen und Fahnen (Art. 4 Abs. 3 GO)	10 bis 2.500 €, soweit nicht kostenfrei
		2. Amtshandlungen bei der Durchführung von Bürgerbegehren und Bürgerentscheiden (Art. 18 a GO)	kostenfrei (in Analogie zu Art. 3 Abs. 1 Nr. 12 KG)
	021	Amtshandlungen im Vollstreckungsverfahren	
		1. Anordnung von Zwangsmitteln (Art. 36 VwZVG), soweit sie nicht mit dem Verwaltungsakt verbunden ist, durch den die Handlung, Duldung oder Unterlassung aufgegeben wird	12,50 bis 250 €
		2. Anwendung der Zwangsmittel Ersatzvornahme (Art. 32, 35 VwZVG) oder unmittelbarer Zwang (Art. 34, 35 VwZVG)	50 bis 2.500 €
		3. Pfändung und Verwertung beweglicher Sachen (gemäß Art. 26 Abs. 3 VwZVG) durch Gerichtsvollzieher	
		3.1 Vollstreckungsgebühr	20 €
		3.2 Verwertungsgebühr	Verwertungsgebühr nach § 341 Abs. 3 und 4 Abgabenordnung (AO 2020)
		4. Anordnung von Pfändungs- u. Überweisungsbeschlüssen (Konto-/Lohnpfändungen)	Pfändungsgebühr nach § 339 Abs. 3 + 4 Abgabenordnung (AO 2020)
03		Finanzverwaltung	
	030	Mitteilung von Besteuerungsgrundlagen	
		1. Gebühren:	
		1.1 Mitteilung von Besteuerungsgrundlagen an die zur Erhebung von Kirchensteuer berechtigten Kirchen und anderen Gemeinschaften zur Festsetzung der Kircheneinkommenssteuer:	

Tarif-Gruppe	Tarif-Nr.	Gegenstand	Gebühr EURO
		Für die Mitteilung der Besteuerungsgrundlagen für einen Veranlagungszeitraum	0,20 € je Betrag bzw. nv-Fall, mindestens 10 €
		Mitteilungen, die durch Änderung des Steuerbescheides oder durch Anpassung der Vorauszahlungen erforderlich werden, bleiben bei der Berechnung der Gebühr außer Ansatz.	
		1.2 Mitteilung von Besteuerungsgrundlagen an die Handwerkskammern oder die Industrie- und Handelskammern für Zwecke der Beitragserhebung:	
		Für die Mitteilung der Besteuerungsgrundlagen für einen Erhebungszeitraum	0,20 € je Betrag, mindestens 10 €
		Mitteilungen über die Berichtigung der Bemessungsgrundlage bleiben bei der Berechnung der Gebühr außer Ansatz.	
		1.3 Kopie einer Satzung	10 €
		1.4 Ausgabe einer Ersatzhundemarke	10 €
		1.5 Versand von Kontoauszügen (je Seite)	10 €
		1.6 Erteilung einer Unbedenklichkeitsbescheinigung	10 €
		2. Auslagen:	
		Neben den Gebühren werden nur die Auslagen im Sinn des Art. 13 Abs. 1 Nr. 2 KG erhoben.	
	031	Anmahnung rückständiger Beträge ²	10 bis 150 €
1		Öffentliche Sicherheit und Ordnung	
11		Erlaubnisse, Ausnahmegewilligungen (insbesondere im Vollzug des LStVG, des BaylMSchG und der aufgrund dieser Gesetze ergangenen Verordnungen) ³	
	110	Erteilung einer Erlaubnis oder Ausnahmegewilligung	15 bis 1.500 €
	111	Nachträgliche Auflagen, Zurücknahmen oder Widerruf einer Erlaubnis oder Ausnahmegewilligung ⁴	15 bis 600 €
12		Feuerbeschau	
	120	Feuerbeschau (§ 3 Abs. 2 der Verordnung über die Feuerbeschau – FBV -)	
		1. wenn keine oder nur geringfügige Mängel festgestellt werden	kostenfrei nach Art. 3 Abs. 1 Nr. 2 KG

² Gilt auch für Anmahnung durch öffentliche Bekanntgabe nach § 122 Abs. 3, 4 AO 1977.

³ Vgl. Nr. 1.3.2.1 und 1.3.2.2 der Bekanntmachung vom 20.01.1999 (AllMBl S. 135)

⁴ Es ist jeweils im Einzelfall zu prüfen, ob nicht nach Art. 20 Abs. 3 KG in Verbindung mit Art. 3 Abs. 1 Nr. 2 KG von einer Kostenerhebung abgesehen ist.

Tarif-Gruppe	Tarif-Nr.	Gegenstand	Gebühr EURO
		2. wenn erhebliche Mängel festgestellt werden	15 bis 1.000 €
	121	Übertragung der Durchführung der Feuerbeschau auf Betriebe und sonstige Einrichtungen, für die nach Art. 15 BayFwG Werkfeuerwehren bestehen (§ 3 Abs. 4 FBV)	kostenfrei nach Art. 3 Abs. 1 Nr. 2 KG
	122	Anordnung zur Beseitigung von Mängeln (§ 6 FBV)	15 bis 1.000 €
6		Bau- und Wohnungswesen, Verkehr	
61		Vollzug des Baugesetzbuches (BauGB) ⁵	
	610	Ausübung des Vorkaufsrechts (§ 28 Abs. 2 Satz 1, §§ 24 ff BauGB)	Kostenfrei nach Art. 3 Abs. 1 Nr. KG
	611	Herabsetzung des Verkaufspreises auf den Verkehrswert (§ 28 Abs. 3 BauGB)	Kostenfrei nach Art. 3 Abs. 1 Nr. 2 KG
	612	Erteilung eines Negativzeugnisses (§ 28 Abs. 1 Satz 3, §§ 24 ff BauGB, § 3 Abs. 2 Satz 1 BauGB-MaßnG)	10 – 25 €
	613	Gebote nach §§ 176 bis 179 BauGB	kostenfrei nach Art. 3 Abs. 1 Nr. 2 KG
	614	Erteilung einer Genehmigung nach §§ 172 ff BauGB im Vollzug einer Erhaltungssatzung	15 bis 1.000 €
	615	Versagung einer Genehmigung nach §§ 172 ff BauGB	kostenfrei
	616	Bestätigung der Gemeinde, dass das Bauvorhaben nicht im Gebiet einer Erhaltungssatzung liegt	kostenfrei nach Art. 3 Abs. 1 Nr. 3 KG
62		Wohnungsaufsicht	
	620	Veranlassung der Beseitigung von Missständen (Art. 3, 4, 10 Abs. 5 Sätze 1 und 2 WoAufG)	kostenfrei nach Art. 3 Abs. 1 Nr. 2 KG
	621	Anordnung der Beseitigung von Missständen (Art. 3, 4, 10 Abs. 5 Satz 3 WoAufG)	200 bis 2.500 €
63		Vollzug des Bayerischen Straßen- und Wegegesetzes (BayStrWG)	
	630	Anordnung nach Art. 18 a Abs. 1 Satz 1 BayStrWG	10 bis 600 €
	631	Ersatzvornahme nach Art. 18 a Abs. 1 Satz 2 BayStrWG	50 bis 2.500 €
	632	Bescheid über die Umlegung des Aufwands aus der Baulast für öffentliche Feld- und Waldwege auf die Beteiligten (Art. 54 Abs. 3 Satz 1, Abs. 4 Satz 2 BayStrWG)	kostenfrei nach Art. 3 Abs. 1 Nr. 2 KG

5 Vgl. auch Nrn. 1.5.1 und 1.5.2 der Bekanntmachung vom 20.01.1999 (AIIIMBI S. 135)

Tarif-Gruppe	Tarif-Nr.	Gegenstand	Gebühr EURO
67		Straßenreinigungs- und Sicherungsverordnung⁶	
	670	Befreiung von in der Verordnung festgelegten Verboten ⁷	10 bis 375 €
	671	Befreiung oder sonstige angemessene Regelung wegen unbilliger Härte ⁸	10 bis 75 €
7		Öffentliche Einrichtungen, Wirtschaftsförderung	
70		Allgemeine Amtshandlungen⁹	
	700	Befreiung vom Anschluss- und/oder Benutzungszwang	10 bis 400 €
	701	Erlaubnis, Zustimmung oder Ausnahmebewilligung aufgrund einer Satzung	10 bis 1.250 €
	702	Nachträgliche Auflagen, Rücknahmen bzw. Widerruf einer Erlaubnis oder Ausnahmebewilligung nach Tarif-Nr. 701 ¹⁰	10 bis 600 €
	703	Anordnung zur Erfüllung einer satzungsmäßigen Verpflichtung	10 bis 600 €
	704	Benutzung des öffentl. Straßengrundes nach Telekommunikationsgesetz (§ 142 TKG) – Aufgrabungen	75 bis 150 €
	705	Gestattungen im öffentl. Straßengrund (Gehwegabsenkungen)	75 bis 150 €
	706	Ausstellung einer Bescheinigung gemäß §§ 7 h, 11 a oder 10 f EstG	25 bis 600 €
		Besondere Amtshandlungen	
73		Marktwesen (§ 69 GewO)	
	730	Ausnahmebewilligung	10 bis 150 €
	731	Nachträgliche Auflagen oder Ausnahmebewilligung ¹⁰	10 bis 150 €
76		Sonstige öffentliche Einrichtungen (einschl. Abwasserbeseitigung)	
	760	Genehmigung der Benutzung von Einschüttstellen ¹¹	10 bis 200 €
8	81	Wasserversorgung	
	810	Anordnung der Wassersperre ¹²	10 bis 150 €

⁶ Vgl. Verordnungsmuster (Anlage 1 der Bek. vom 05.06.1976, MABI S. 473)

⁷ Vgl. § 12 Abs. 1 des Verordnungsmusters

⁸ Vgl. § 12 Abs. 3 des Verordnungsmusters

⁹ Gilt für Tarifgruppen 7 und 8

¹⁰ Es ist jeweils im Einzelfall zu prüfen, ob nicht nach Art. 20 Abs. 3 KG in Verbindung mit Art. 3 Abs. 1 Nr. 2 KG von einer Kostenerhebung abzusehen ist.

¹¹ Die Rechtsgrundlage kann in der Entwässerungssatzung geschaffen werden (Muster für eine gemeindliche Entwässerungssatzung in der Anlage der Bek. vom 31.05.1988, AIIMBI S. 562, berichtigt S. 591, geändert am 14.01.1991, AIIMBI S. 60)

¹² Vgl. § 15 Abs. 3 des Satzungsmusters (Anlage 1 der Bek. vom 13.07.1989, AIIMBI S. 579, geändert am 10. Dezember 2001, AIIMBI S. 766)